

Allgemeine Verkaufsbedingungen
der
BUZIL-WERK WAGNER GmbH & Co.KG

ausschließlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung bzw. jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten und unabhängig davon, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei einem Zulieferer einkaufen.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unseren Auftragsbestätigungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Dabei bedeutet „schriftlich“, auch in folgenden Verwendungen dieser Lieferbedingungen, Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot gekennzeichnet. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Rezepturen, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen, Muster, Proben, Analysedaten oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.

2.2 Soweit nicht anders vereinbart sind Angebote zwei Wochen ab Erstellungsdatum gültig. Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen, dies entweder schriftlich z.B. durch Auftragsbestätigung oder Auslieferung der Ware an den Kunden.

3. Preise/Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Preise ergeben sich aus der jeweils aktuellen BUZIL-Preisliste, bei Eigenmarkenprodukten zu den im Vertrag vereinbarten Preisen. Sämtliche Preisangaben verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Falls nicht anders vereinbart erfolgt bis zu einem Warenwert pro Bestellung von 250,00 € netto keine Anlieferung durch uns, auch nicht gegen Begleichung der Frachtkosten. Im Übrigen berechnen wir Frachtkosten in Deutschland pro Bestellung wie folgt:

- bei einem Nettowarenwert in Höhe von 251,00 EURO bis 799,00 EURO, 115,00 EURO zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer;
- bei einem Nettowarenwert in Höhe von 800,00 EURO bis 1599,00 EURO, 75,00 EURO zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer;
- ab einem Nettowarenwert in Höhe von 1.600,00 EURO werden keine Frachtkosten berechnet

Für Eigenmarkenprodukte, AdBlue und Versand außerhalb Deutschlands gelten Preise ab Werk. Die Frachtkosten werden entsprechend der aktuell gültigen Preise des Spediteurs berechnet.

3.3 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

3.4 Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort (siehe Ziff. 6.1 dieser Lieferbedingungen) versandt (Versendungskauf) trägt der Kunde die Transportkosten ab unserem Werk und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

3.5 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

3.6 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt das Recht des Kunden, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten, unberührt.

3.7 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Sonderproduktionen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzungen bleiben unberührt.

4. Lieferfristen/Vorbehalt der Selbstbelieferung/Lieferverzug

4.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung in der Auftragsbestätigung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 2 Wochen ab Vertragsschluss und kann vom angegebenen Lieferdatum um +/-1 Tag abweichen. Wünscht der Kunde Services, wie Anlieferung zum Fixtermin oder Telefonavis, können diese gegen Aufpreis vom Kunden beauftragt werden. Soll die Ware schneller als 5 Werktagen in Deutschland zugestellt werden, prüft Buzil die Machbarkeit und bietet ggfs. einen kostenpflichtigen Expressversand an.

4.2 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

4.3 Wenn der Kunde vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten – insbesondere Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung bzw. die Vorlage einer Finanzierungsbestätigung, Prüfung von Rezepturen oder Mustern oder ähnliches nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferzeiten – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.

4.4 Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Kunden erforderlich.

4.5 Die Rechte des Kunden nach Ziff. 11 dieser Bedingungen und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

5. Lieferung auf Abruf

Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, steht uns für den Fall, dass der Abruf nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt, ein vertragliches Rücktrittsrecht zu. Einer Nachfristsetzung bezüglich der Abrufverpflichtung des Kunden bedarf es nicht. Wahlweise steht uns in diesem Fall das Recht zu, gegen Bereitstellung der gesamten Lieferung den vereinbarten Kaufpreis zu verlangen.

6. Lieferung/ Liefermengen und Teillieferungen/Gefahrübergang/ Abnahme/ Annahmeverzug

6.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort ist. Bei Angeboten wird im Auftragsfall die Anlieferadresse bzw. das Logistikzentrum konkretisiert. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort innerhalb der europäischen Union versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, eventuell anfallende Umverpackung bzw. Transportverpackung) selbst zu bestimmen. Wir weisen darauf hin, dass Verpackungen / Gebinde Einwegverpackungen darstellen, die kundenseitig entsorgt werden müssen. Die Ware auf den angelieferten Paletten ist gegen Verrutschen gesichert. Die Liefermengen verstehen sich auf Basis der in der Buzil-Preisliste angegebenen Verpackungseinheiten oder das Vielfache davon.

6.2 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn diese für den Kunden nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

6.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst einem zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand, Ein- oder Abfüllen) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

6.4 Gerät der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten oder Kosten für eine erneute Anlieferung) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine am Preis orientierte Entschädigung: 0,5 % pro Kalenderwoche, max. 5 % bzw. 15 % bei endgültiger Nichtabnahme. Ziff. 5 dieser Bedingungen bleibt von dieser Regelung unberührt. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen.

Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

7. Normen/ Toleranzen/ technische Angaben

7.1 Norm-Angaben beziehen sich auf die jeweils neueste gültige Fassung. Alle Muster, Proben, Analysedaten geben nur unverbindliche Auskunft über die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften schriftlich in einer gesonderten Spezifikation von uns ausdrücklich bestätigt werden.

7.2 Bei genormten Produkten gelten die innerhalb der Norm zulässigen Toleranzen. Sonstige Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

7.3 Technische Angaben und Beschreibungen des Liefergegenstandes sind unverbindlich. Wir behalten uns Änderungen von Rezepturen und Produktionsmethoden vor, soweit diese für den Kunden zumutbar sind. An Katalogen, technische Dokumentationen (z.B. Rezepturen, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstigen Produktbeschreibungen, Muster, Proben, Analysedaten oder Unterlagen – auch in elektronischer Form –, die wir dem Kunden überlassen haben, behalten wir uns das Eigentum und die ausschließlichen Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen oder wenn uns der Auftrag nicht erteilt wurde, unverzüglich zurückzugeben.

8. Gewährleistung/Sachmängel/Anwendungs- Dosierungs- und Warnhinweise

8.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, verändert oder weiterverarbeitet wurde.

8.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen eines Zulieferers, der Hersteller ist oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

8.3 Reklamationen von Mängeln / Transportschäden können nur bei korrekter Dokumentation und Einhaltung von Fristen akzeptiert werden. Die gelieferte Ware ist vom Kunden bei Anlieferung durch den Spediteur sorgfältig auf Beschädigungen zu prüfen. Offensichtliche Mängel, z.B. Transportschäden, oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, sind sofort zu rügen. Die Ware gilt als vom Kunden genehmigt, wenn uns nicht binnen 1 bis 2 Tagen nach Ablieferung eine vollständige Mängelrüge an service@buzil.de zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware als vom Kunden genehmigt, wenn uns die Mängelrüge nicht binnen 1 bis 2 Tagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

8.4 Folgende Dokumente gehören zu einer vollständigen Mängelrüge Transportschaden:

- Bilder vom Schaden
- Lieferschein Buzil
- Lieferpapiere der Spedition, auf denen Artikelnummer, Menge und Hinweis auf Beschädigung genau vermerkt und vom Fahrer der Spedition unterschrieben wurde

Ohne diese vollständige Dokumentation kann der Transportschaden nicht der Versicherung

gemeldet werden und es besteht kein Anspruch auf Gutschrift des entstandenen Schadens für den Kunden.

Ein Transportschaden berechtigt nicht zur Annahmeverweigerung. Sollte der Fahrer der Spedition die Lieferpapiere mit dem Schadensvermerk nicht unterschreiben wollen, muss der Fall sofort an Buzil +49 8331 930-6 oder an den Transporteur direkt eskaliert werden. Sollte der Schadensfall außerhalb der Buzil-Geschäftszeiten (Montag - Donnerstag 8 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 13 Uhr) liegen, muss direkt an den Transporteur eskaliert werden.

8.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

8.6 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere Proben der gelieferten Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

8.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

8.8 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

8.9 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

8.10 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

8.11 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 11 dieser Bedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8.12 Die auf der Verpackung der Reinigungs-, Pflege- und sonstigen Mittel von uns angebrachten Anwendungs-, Dosierungs- und Warnhinweise müssen in jedem Fall befolgt werden. Unsere Mitarbeiter sind in keinem Fall dazu berechtigt, eine andere Beschaffenheit oder einen anderen Verwendungszweck als jeweils auf der Verpackung angegeben zu vereinbaren. Wir haften nicht für Fälle, in denen vom Kunden oder von Dritten die auf der Verpackung abgedruckten Anwendungs-, Dosierungs- und Warnhinweise nicht beachtet werden.

9. Schutzrechte (Rechtsmängelhaftung)

9.1 Wir stehen nach Maßgabe dieser Ziffer dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

9.2 In dem Fall, dass die gelieferte Ware ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten die vertragsgegenständliche Ware derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, oder dem Kunden bei Rahmenlieferungsverträgen durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen von Ziff. 11 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

9.3 Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an diesen abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziff. 9 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden uns gegenüber gehemmt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Lieferungsvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

10.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder, soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

10.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

10.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(c) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

11. Sonstige Haftung

11.1 Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Auf Schadensersatz, insbesondere für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungs- oder sonstige Vermögensschäden, haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

11.3 Die sich aus 11.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

12. Verjährung

12.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445 b BGB).

12.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel des Liefergegenstandes beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziff. 11.2 Satz 1 und Satz 2 erster Spiegelstrich sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zwecksetzung, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

14. Verpackung/ Leergut

14.1 Die Lieferung/ Abholung erfolgt inklusive eventuell anfallender Umverpackung bzw. Transportverpackung auf Speditions-Tauschpaletten (Europaletten). Eine abweichende Vereinbarung bedarf der Schriftform.

14.2 Buzil bestätigt, dass von Buzil im Rahmen von Kundenbestellungen gelieferte, befüllte Verkaufsverpackungen oder Versandverpackungen, welche typischer Weise beim privaten Endverbraucher (z. B. Kleingewerbe) als Abfall anfallen, gemäß Verpackungsgesetz (VerpackG), in der jeweils gültigen Fassung, bei einem Dualen System in Deutschland lizenziert werden und Buzil Lizenzentgelte dafür entrichtet.

Der Pflicht zur Lizenzierung einer Verkaufsverpackung oder Versandverpackung kommt Buzil immer nach, sofern Buzil der Erstinverkehrbringer (Buzil steht in der Regel auf dem Etikett) ist und sofern der Kunde oder andere nicht als Erstinverkehrbringer laut VerpackG (z. B. Eigenmarkenprodukte), in Frage kommen. Außerhalb Deutschlands ist der Kunde immer der Erstinverkehrbringer und für Lizenzgebühren oder anderen Kosten verantwortlich.

Buzil bestätigt darüber hinaus, die Bestimmungen des VerpackG, in der jeweils gültigen Fassung und soweit zutreffend, zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass von Buzil im Rahmen von Kundenbestellungen gelieferte, befüllte Verkaufs- oder Versandverpackungen (Kleingebinde bis 30 Liter) Transport- und Umverpackungen sowie Kleingebinde bis 30L Verpackungen darstellen, welche restentleert, außen sauber, dicht und fest verschlossen über den gelben Sack entsorgt werden können (Kleingewerbe), sofern es sich nicht um Gebinde mit schadstoffhaltigen Füllgütern handelt, die nur über die Firma RIGK entsorgt werden dürfen (RIGK-Logo steht auf der Verpackung). In jedem Fall ist das Sicherheitsdatenblatt (insbesondere der Abschnitt 13) zu beachten.

Für Großgewerbe gilt, sofern nichts abweichendes vereinbart worden ist, gemäß § 15, Absatz 1 (Satz 4) des Verpackungsgesetzes, dass der Kunde die Entsorgung selbst organisiert (Großgewerbe: Wenn der Verpackungsabfall des Kunden größer als 1100 Liter im 14-tägigen Rhythmus ist).

14.3 Leergut in Form von Mehrwegverpackungen (Fässer, IBC, Europaletten) bleibt unser Eigentum. Nach Entleerung ist dieses vom Kunden in gleicher Art, Menge und gleichen Wertes zurückzugeben, wie er es zum Zwecke der Anlieferung erhalten hat. Für Container und Fässer bedeutet das, dass sie restentleert, außen sauber, dicht und fest verschlossen sein müssen. Für Europaletten gilt eine Qualität mindestens der Klasse B. Bei Rückgabe von Leergut, das nicht der beschriebenen Qualität entspricht, ist Buzil berechtigt, die Kosten für Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

14.4 Die Rücknahme von Leergut erfolgt jeweils zusammen mit einer der nächsten Anlieferungen, wenn mit dem Kunden nicht einzelvertraglich Abweichendes vereinbart wird. Lagerkosten für Mehrwegverpackungen kann der Kunde nicht berechnen.

14.5 Für Europaletten gilt: Ist dem Kunden die Rückgabe an uns bei Anlieferung unserer Ware nicht möglich, so hat er unverzüglich und auf eigene Kosten für den Ausgleich des Leergutkontos zu sorgen (Bringschuld). Gerät der Kunde mit der Rückgabe des Leerguts in Verzug, so können wir nach einer angemessenen Nachfristsetzung die Rücknahme verweigern und vom Kunden Schadensersatz in Geld verlangen.

14.6 Der Packmitteltausch von Europaletten wird für folgende Länder angeboten: Deutschland, Österreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg. In allen anderen Ländern erfolgt kein Packmitteltausch bei Anlieferung und die Europaletten werden separat in Rechnung gestellt. Kunden aus diesen Ländern können bei Abholung Europaletten mit Qualität mindestens der Klasse B zum Tausch mitbringen, die ihnen dann von Buzil gutgeschrieben werden.

15. Retouren

Wir akzeptieren keine Rücklieferungen von bestellten und beim Kunden angelieferten Waren, soweit Lieferungen dem Umfang der Bestellung entsprechen und keine Mängel aufweisen, die zum Rücktritt berechtigen (vgl. Ziffer 8.9 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen) es sei denn, es ist ausdrücklich die Möglichkeit der Rücklieferung vereinbart, zum Beispiel bei Kommissionsware.

16. Weiterveräußerung in Drittländer/Ausfuhr/Verkauf an Verbraucher/ Auskünfte

16.1 Die Weiterveräußerung von Buzil-Produkten in Länder, deren nationale Bestimmungen von den deutschen Bestimmungen zur Kennzeichnung, Beschreibung und Produktangaben auf den Verpackungseinheiten, die von uns beachtet werden müssen, abweichen, ist nicht gestattet. Ein Buzil-Kunde haftet auch für ein diesbezügliches Fehlverhalten seiner Abnehmer.

16.2. Die Ausfuhr der Produkte in andere Länder bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Der Kunde übernimmt die Verantwortung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Produkte im Ausland.

16.3. Buzil-Produkte sind für gewerbliche Verbraucher entwickelt und aufgrund der gesetzlichen Kennzeichnungspflicht nur für deren Verwendung zugelassen. Ein Verkauf von Buzil-Produkten an private Endverbraucher ist nur dann gestattet, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungspflichten für den Verkauf an diese erfüllt sind.

16.4 Auskünfte und Beratungen erfolgen auf Grund unserer bisherigen Erfahrung und entsprechen bestem Wissen. Sie erfolgen vorbehaltlich anderweitiger, schriftlicher Vereinbarung unverbindlich und können nicht zur Begründung irgendwie gearteter Ansprüche gegen uns herangezogen werden.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1 Für diese Lieferbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und unseren Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

17.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für unseren Geschäftssitz zuständige Amts- oder Landgericht Memmingen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Lieferbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.